

Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz Beihilfe für Lehrbetriebe „Lehrlingsbonus 2020“

(gemäß § 19c Abs. 2 BAG ist die RL im Einvernehmen mit dem BMAFJ zu erlassen).
(Geltungsbeginn 1. Juli 2020)

1. Hintergrund und Voraussetzungen:

Aufgrund der durch die COVID-19 Krise verursachten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist für die gesamte österreichische Wirtschaft mit einem Rückgang der Zahl der Lehranfänger (Lehrlinge im ersten Lehrjahr) in Unternehmen um bis zu 20 Prozent zu rechnen. Nach dem Erholen der Wirtschaft ist davon auszugehen, dass auch der Bedarf an Lehrlingen und ausgebildeten Fachkräften wieder signifikant ansteigen wird, wobei - abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung - frühestens im Jahr 2021 mit spürbaren zusätzlichen Einstellungen von Arbeitskräften zu rechnen ist. Es ist daher wichtig, dass auch im Krisenjahr 2020 möglichst viele Personen mit einer dualen Ausbildung beginnen und sich im Lehrbetrieb über den Zeitraum der gesetzlichen Probezeit hinaus etablieren.

Die gegenständliche Maßnahme versteht sich als zeitlich befristete Ergänzung zum laufenden Leistungs- und Unterstützungsportfolio für Lehrlinge und Unternehmen auf der Grundlage des Berufsausbildungsgesetzes.

2. Ziel und Zweck der Maßnahme:

Förderung der Aufnahme von Lehrlingen zu Beginn des Ausbildungsjahres 2020/2021 zur Unterstützung von Lehrbetrieben, um dem zu erwartenden Rückgang bei betrieblich ausgebildeten Lehrlingen aufgrund der COVID-19 Krise entgegenzuwirken und die Lehrstellenreduktion möglichst gering zu halten.

3. Definition der Maßnahme:

Der Lehrlingsbonus wird als nicht rückzahlbarer pauschaler Zuschuss als Unterstützungsleistung zur Abdeckung der mit der Ausbildung von Lehrlingen verbundenen zusätzlichen betrieblichen Ausgaben (darunter sind insbesondere die Aufwendungen für Lehrlingseinkommen, für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die ausbildungsbezogene betriebliche Infrastruktur zu verstehen) zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen aufgrund der Corona-Krise gewährt. Der Lehrlingsbonus ergänzt somit die laufenden Beihilfen und Angebote der betrieblichen Lehrstellenförderung gemäß § 19c Berufsausbildungsgesetz, insbesondere die Basisförderung für Lehrbetriebe.

Der Lehrlingsbonus wird bereits zu Beginn des Lehrverhältnisses gewährt, allerdings unter der Voraussetzung, dass die gesetzliche dreimonatige Probezeit erfüllt ist.¹

¹ Lehrverhältnisse können lehrbetriebsseitig nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit vor Ende des ersten bzw. zweiten Lehrjahres nur aus den in § 15 BAG taxativ genannten Gründen aufgelöst werden.

Übersicht:

| | |
|---|--|
| <p>Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?</p> | <p>Lehrbetriebe gemäß § 2 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) und sowie § 2 Abs. 1 des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und politischer Parteien²</p> |
| <p>Welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein?</p> | <p>VARIANTE 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss eines Lehrvertrages gemäß § 12 BAG oder § 2 Abs. 5 LFBAG für eine/en Lehranfänger/in (Lehrling im ersten Lehrjahr oder, bei Neueinstieg in die duale Ausbildung, in einem höheren Lehrjahr) oder eines Ausbildungsvertrages für eine gemäß § 8b Abs. 2 BAG oder § 11b Abs. 1 LFBAG (Teilqualifikation) auszubildende Person im ersten Ausbildungsjahr oder bei Neueinstieg in die duale Ausbildung in einem höheren Ausbildungsjahr im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 31. Oktober 2020 mit Lehrzeitbeginn im Jahr 2020 und • Mindestdauer der Ausbildung im Ausmaß der gesetzlichen Probezeit von drei Monaten <p>ODER (alternativ)</p> <p>VARIANTE 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss eines Lehrvertrages gemäß § 12 BAG oder § 2 Abs. 5 LFBAG oder eines Ausbildungsvertrages gemäß § 8b Abs. 2 BAG oder § 11b Abs. 1 LFBAG bei Übernahme eines Lehrlings oder einer in Teilqualifizierung befindlichen Person aus einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung (§§ 8c, 30 und 30b BAG bzw. § 15a LFBAG) bis zum 31. März 2021 mit anschließender Lehrausbildung im Unternehmen und • Mindestdauer der Ausbildung im Ausmaß der gesetzlichen Probezeit von drei Monaten |
| <p>Mit welchem Betrag wird gefördert und wie wird die Förderung ausbezahlt?</p> | <p>Die Förderhöhe beträgt 2.000 Euro pro neuem Lehrverhältnis.</p> <p>Auszahlungsmodus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 50 Prozent der Fördersumme werden nach Eintragung des Lehrvertrages / Ausbildungsvertrages bei der Lehrlingsstelle ausbezahlt. – 50 Prozent der Fördersumme werden nach Absolvierung der gesetzlichen Probezeit ausbezahlt. |

² vgl. Punkt IV der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c Abs. 1 Z 1-7 BAG

| | |
|---|---|
| | <p>Bereits ausbezahlte Förderbeträge sind zurückzuzahlen, wenn das Lehr- oder Ausbildungsverhältnis in der Probezeit gelöst wird.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Lehrvertragsmeldungen bei den Lehrlingsstellen (dh aufgrund der dort hinterlegten unterzeichneten Lehrverträge und der Dokumentation in der Lehrlingsdatenbank der WKO). Zusätzlich erfolgt eine ex-post Prüfung über das Vorliegen der aufrechten Lehrverträge.</p> |
| Wann kann die Förderung beantragt werden? | Die Förderung kann ab 1. Juli 2020 gleichzeitig mit der Anmeldung des neuen Lehrvertrages / Ausbildungsvertrages oder nach Eintragung des Lehrvertrages / Ausbildungsvertrages beantragt werden. ³ |
| Wo kann die Förderung beantragt werden? | Die Förderung ist bei den Förderreferaten der Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern (elektronisch über „Lehre Online Service“) zu beantragen. Die Beihilfe wird nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen und Übermittlung eines Zugeschreibens durch die Lehrlingsstellen ausbezahlt. |

Die Inanspruchnahme des Lehrlingsbonus 2020 führt nicht zur Reduktion anderer bereits genehmigter Unterstützungsleistungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds gemäß COVID-19-FondsG, ausgenommen allfälliger Beihilfen für denselben Förderzweck.

Beihilfen oder sonstige Förderungen von Gebietskörperschaften oder sonstiger Rechtsträger für denselben Förderzweck als COVID-19-bedingte Maßnahme werden auf den auszahlenden Betrag angerechnet. Die Inanspruchnahme solcher Beihilfen oder Förderungen ist bei der Antragstellung anzugeben.

Hinsichtlich der allgemeinen näheren Bestimmungen zu Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderbarkeit gelten die Regelungen der geltenden Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 1 bis 7 BAG, insbesondere die Punkte IV. - Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung, V. - Ausschlussgründe und VI - Verfahren (veröffentlicht auf der Website des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; www.bmdw.gv.at - Lehre und Berufsausbildung - Lehre fördern).

Subsidiär gelten die Bestimmungen der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), insbesondere die in § 24 Abs. 2 ARR vorgesehenen Vertragspflichten.

³ Es gelten die allgemeinen Förderbedingungen der betrieblichen Lehrstellenförderung: Antragsfrist 3 Monate, Erstreckungsmöglichkeit auf 6 Monate in begründeten Fällen

Der Lehrlingsbonus 2020 ist als reguläre Maßnahme der betrieblichen Lehrstellenförderung ausgestaltet und wird gemäß § 19c Abs. 3 bis 8 BAG von den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern im übertragenen Wirkungsbereich abgewickelt. Für die Durchführung, insb. Abrechnung und Kostenersatz, gelten die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung zur Abwicklung der betrieblichen Lehrstellenförderung - LEHRE.FÖRDERN (Verwaltungsvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher gemäß § 19c BAG iVm § 13e Abs.1 IESG).